

Beitragsordnung Ferienland Donau-Ries e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2008, geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren, endend am 13. September 2021.

§ 1 Beiträge

Die Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

1. Landkreis Donau-Ries

Der Jahresbeitrag für den Landkreis Donau-Ries beträgt 25.000,- €

2.1 Jahresbeitrag der Städte, Märkte und Gemeinden nach Einwohnerzahlen

bis 1.000 Einwohner	220,- EUR
1.001 – 2.000 Einwohner	300,- EUR
2.001 – 3.000 Einwohner	370,- EUR
3.001 – 4.000 Einwohner	450,- EUR
4.001 – 5.000 Einwohner	510,- EUR
5.001 – 6.000 Einwohner	580,- EUR
6.001 – 8.000 Einwohner	920,- EUR
8.001 – 10.000 Einwohner	1.500,- EUR
10.001 – 15.000 Einwohner	1.900,- EUR
über 15.000 Einwohner	2.200,- EUR

2.2. Der Mindestbeitrag für Städte und Gemeinden mit besonderer touristischer Bedeutung

ab 20.000 bis 39.999 Übernachtungen	2.000,- EUR
ab 40.000 bis 79.999 Übernachtungen	2.500,- EUR
ab 80.000 bis 149.999 Übernachtungen	5.000,- EUR
ab 150.000 Übernachtungen	6.000,- EUR

Maßgebliche Einwohnerzahlen im Sinne des Absatzes 2 sind die Zahlen vom 30. Juni des Vorjahres nach den Daten des jeweiligen Statistischen Landesamtes. Für die Berechnung der Übernachtungszahlen gelten die Zahlen des vorvorigen Jahres ebenfalls nach den Daten der Statistischen Landesämter.

3. Hotel und Gastronomie

Für Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie Privatvermieter gelten folgende Beitragssätze:

Privatvermieter (Ferienwohnungen und Pensionen bis 9 Betten):	35,- EUR
Gastronomie ohne Beherbergung:	35,- EUR
Gastronomie mit Beherbergung und Hotels:	70,- EUR

4. Für sonstige Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens 70,- EUR

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist in einer Summe jeweils bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 3 Ausnahmen und Härtefälle

Jedes Mitglied kann auch höhere als die nach § 1 und § 2 festgesetzten Beiträge leisten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.